

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 1212-02

Stuttgart, 23.08.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Mayer Fabian (CDU), Hill Philipp (CDU), Kotz Alexander (CDU)
Datum 20.03.2012
Betreff Wildwuchs von Spielhallen in der Stadt eindämmen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1) und 2)

Am 1. Juli 2012 trat der geänderte **Glücksspielstaatsvertrag** (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) in Kraft. Er trifft Regelungen zum Glücksspiel auf Basis des Gewerbe- und Spielrechts. Ein Teil der Regelungen gilt unmittelbar wie das Verbot von Mehrfachspielhallen und das Verbot von Sportwetten und Spielhalle in einem Gebäude. Andere Regelungsinhalte bedürfen landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen, die in Baden-Württemberg im zukünftigen Landesglücksspielgesetz geregelt werden. Das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg ist in Arbeit und soll möglichst in diesem Jahr noch beschlossen werden. Darin sollen u. a. **Mindestabstände von Spielhallen** untereinander und zu Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, Sperrzeiten und Werbevorschriften, geregelt werden. Der Fokus liegt hier aber allein auf dem Thema Glücksspiel. Weitere Formen bzw. Unterarten von Vergnügungsstätten werden hier nicht geregelt. Ein konkreter Gesetzesentwurf soll vom Ministerrat in Kürze freigegeben werden.

Im Unterschied zur **Reglementierung von Spielhallen** auf Basis des Gewerbe- und Spielrechts sehen die geplanten stadtbezirksbezogenen Bebauungspläne der Landeshauptstadt Stuttgart - auf der Grundlage der neuen gesamtstädtischen Vergnügungsstättenkonzeption - umfassende **bauplanungsrechtliche Regelungen zu allen Arten von Vergnügungsstätten** und zu vergnügungsstättenähnlichen gewerblichen Nutzungen wie zu Bordellen und Wettbüros vor. Auch ist der Ausschluss von Spielhallen in sensiblen Gebieten sowie im Erdgeschoss nur mittels Bebauungsplan regelbar. Grundlage hierfür bildet das Städtebaurecht und die diesbezügliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Das neue Glücksspielrecht macht also die vorgesehene Änderung des Planungsrechtes nicht obsolet.

Im geplanten Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg wird im Vergleich zur städtischen Vergnügungsstättenkonzeption voraussichtlich ein größerer Mindestabstand bestimmt werden. Dem Vernehmen nach ist ein Mindestabstand von 250 m im Gespräch, der dann aber lediglich für Spielhallen und nicht beispielsweise für Wettbüros gilt. Der in der Vergnügungsstättenkonzeption rein städtebaulich begründete Mindestabstand liegt dagegen je nach Zulässigkeitsbereich zwischen 85 m und 125 m – er gilt jedoch dafür für Spielhallen, Wettbüros und andere Einrichtungen. Grundsätzlich liegen beim neuen Glücksspielrecht und bei der städtischen Vergnügungsstättenkonzeption schlicht andere Regelungsinhalte auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen vor. Sie gelten gleichrangig **nebeneinander** und ergänzen sich.

Zu 3)

Die Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart (GRDrs 670/2011) wurde durch den Ausschuss für Umwelt und Technik (UTA) in seiner Sitzung am 27.03.2012 mit großer Mehrheit beschlossen. Im neuen Beschlussantrag (in Abänderung des durch die Verwaltung am 07.02.2012 eingebrachten Antrags) hat der UTA unter Ziffer 2 nicht nur beschlossen, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen **Mindestabstände** zwischen einzelnen Vergnügungsstätten durch planungsrechtliche Festsetzung zur Anwendung kommen sollen, sondern auch, dass die Stadt das Land Baden-Württemberg auffordert, **Abstandsregelungen auch im geplanten Landesgesetz** vorzusehen. Diese Forderungen waren bereits zuvor in ähnlicher Weise im Rahmen der Abstimmungs- und Beratungsphase zur Vergnügungsstättenkonzeption im Februar/März 2012 von mehreren Bezirksbeiräten vorgetragen worden.

Das zuständige Referat Städtebau und Umwelt hat Mitte März 2012 an den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid geschrieben und um ein zeitnahes Einbringen des in Vorbereitung befindlichen Ausführungsgesetzes des Glücksspielstaatsvertrages gebeten. Aufgrund der großen, insbesondere von Spielhallen ausgehenden Störpotenziale ist ein entschlossenes Handeln erforderlich. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung an den Deutschen Städtetag gewandt, um auf das Bundesbauministerium einzuwirken, im Zuge der anstehenden Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Festsetzung von Mindestabständen in Bebauungsplänen zu ermöglichen. Durch die vielfältigen Initiativen auf Landes- und Bundesebene (Ratifizierungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, Entwurf Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg) erübrigt es sich auf die Bundes- und Landtagsabgeordneten gesondert zuzugehen, da diese in die laufenden Beratungen involviert sind.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>